

Verbot italienischer Druckschriften.

Die „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Mai 1915, womit die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nichtperiodischen Druckschriften angeordnet wird. Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung lauten:

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte

der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 werden in bezug auf die in Italien erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen:

Die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften werden verboten. Dieses Verbot faßt auch das Verbot der Herausgabe jeder im Inlande oder im Auslande verfaßten Uebersetzung oder anderen Ausgabe in sich, es mag diese Uebersetzung oder Ausgabe den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift oder nur einen Teil enthalten. Die Einfuhr und die Verbreitung solcher Druckschriften ist jedermann untersagt. Die k. k. Postanstalt darf auf diese Druckschriften keine Pränumeration annehmen und dieselben nicht weiterbefördern.

Die zur zoll- und postamtlichen Behandlung einlangenden periodischen Druckschriften der im § 1 bezeichneten Art sind den Staatsanwaltschaften zu übergeben.

Die nichtperiodischen aus dem bezeichneten Ausland einlangenden Druckschriften unterliegen vor ihrer Ausfolgung an die zur Uebernahme berechtigten Parteien der polizeilichen Revision.

Nichtperiodische Druckschriften, die aus dem bezeichneten Ausland als Briefpostsendungen einlangen und der Stellung zum Zollamte nicht unterliegen, sind von den Eintrittsauswechslungspostämtern den vorgenannten Behörden unmittelbar zu übergeben.

Sendungen nichtperiodischer Druckschriften, bei denen kein Anstand obwaltet, sind ohne Aufschub auszufolgen.

Auf Verlautbarungen des Heiligen Stuhles finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.